
Von: Rektorat

Gesendet: Mittwoch, 24. November 2021 17:35

An: studenten@hs-merseburg.de; mitarbeiter@hs-merseburg.de

Betreff: Corona Update 47. KW

Sehr geehrte Studierende, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

An der HoMe sind in dieser Woche 3 positive Coronafälle (PCR) zu verzeichnen:

1. ein Student/eine Studentin des Fachbereiches WIW, Studiengang Projektmanagement, hat sich in den letzten 14 Tagen nicht auf dem Campus aufgehalten,
2. ein Student/eine Studentin des Fachbereiches SMK, Studiengang Soziale Arbeit, hat sich zuletzt am 10.11.2021 auf dem Campus aufgehalten,
3. ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Fachbereiches WIW, hat sich zuletzt am 17.11.2021 auf dem Campus aufgehalten.

Wir wünschen allen erkrankten Kolleg*innen und Studierenden gute Besserung und schnelle Genesung!

Die uns bekannten 18 Kontaktpersonen wurden informiert. Aus Datenschutzgründen erfolgt keine Bekanntgabe des Namens der Personen. Insbesondere Hochschulangehörige mit besonderen Schutzinteressen können sich bei dringenden Nachfragen gern an krisenstab@hs-merseburg.de wenden.

In Anbetracht der aktuellen Pandemieentwicklung auch an unserer Hochschule hat der erweiterte Corona-Krisenstab folgende Corona-Maßnahmen vorgelegt und das Rektorat heute folgend beschlossen. Die Maßnahmen richten sich vorrangig auf die Erfüllung neuester gesetzlicher Vorgaben.

1. Die Hochschullehre des laufenden Wintersemesters erfolgt unter Einhaltung der Hygienefestlegungen weiterhin schwerpunktmäßig als Präsenzlehre.
2. Die stichprobenartigen Kontrollen der 3G-Regelung bei Studierenden werden verstärkt.
3. Mit dem Inkrafttreten der Novelle des Bundesinfektionsschutzgesetzes gilt die verpflichtende 3G-Regelung am Arbeitsplatz auch an der Hochschule Merseburg. Die momentan in Entwicklung und ersten praktischen Umsetzungen befindlichen Maßnahmen zur Umsetzung der 3G-Pflicht am Arbeitsplatz werden in vollem Umfang ab Montag, den 29.11.2021 verbindlich starten. Hierbei gelten folgende Regelungen:
 - a. Für alle Hochschulbeschäftigten, also Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte, studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Auszubildende gilt verpflichtend, dass der Zutritt zur Hochschule, also zum Campus, zu Gebäuden und Einrichtungen der Hochschule nur zulässig ist, wenn diese Beschäftigten geimpft, genesen oder getestet sind.
 - i. Geimpft ist, wer den Nachweis einer vollständigen Corona-Impfung mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut zugelassenen Impfstoff belegt. Dies kann durch eine Impfpapp, einen Impfausweis oder ein Impfzertifikat erfolgen.
 - ii. Genesen ist, wer einen Genesenennachweis vorlegt. Die zu Grunde liegende Testung muss mittels PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik erfolgen und zwischen 28 Tagen und 6 Monaten zurückliegen.
 - iii. Getestet ist, wer einen Testbeleg zum Nichtvorliegen der Corona-Infektion vorlegt, der nicht älter als 24 Stunden ist. Die Testung kann mittels PCR oder

Antigen-Schnelltest erfolgen. Dabei sind nur Tests durch öffentliche und zertifizierte Testanbieter erlaubt oder solche, die im HoMe-Testcenter unter fachlicher Aufsicht durchgeführt wurden. Schnelltests zur individuellen Selbstanwendung sind unzulässig.

- b. Alle Beschäftigten sind bereits aufgerufen, ihren Impf- bzw. Genesenenstatus zu übermitteln (Rundmail vom 22.11.2021). Mit dieser Übermittlung haben geimpfte und genesene Beschäftigte die Erfüllung der 3G-Anforderungen grundlegend nachgewiesen und können regulär ihrer Tätigkeit nachgehen. Veränderungen des Status können unter corona.personal@hs-merseburg.de aktualisiert werden. Die Nachweise werden datenschutzkonform ausschließlich im Dezernat Personal aufbewahrt und nach 6 Monaten gelöscht.
- c. Der Test-Nachweis ist für die Personen, die keinen Geimpft- oder Genesenenstatus vorgewiesen haben, vor der täglichen Arbeitsaufnahme am Standort der Hochschule ihrer oder ihrem jeweiligem Dienstvorgesetzten (in den Fachbereichen den Dekanaten) im Original oder elektronisch nachzuweisen. Die konkrete Umsetzung und Ansprechpersonen sind von den einzelnen Bereichen festzulegen. Der Test darf dabei während der gesamten Arbeitszeit nicht älter als 24 Stunden sein. D.h. ein Test vom Vortag 10 Uhr berechtigt lediglich zur Arbeit bis 10 Uhr des Folgetages. Bitte stellen Sie sicher, dass Sie während Ihrer gesamten Arbeitszeit jederzeit über einen solchen gültigen Testbeleg verfügen.
- d. Für Beschäftigte, die ihren Status gemäß den gesetzlich festgelegten 3G-Regelungen durch einen qualifizierten Test bei Präsenz an der Hochschule nachweisen müssen, steht bis auf Weiteres ein hochschulinternes Testzentrum im Hochschulsport (Gebäude Hochschulsport, hinterer Eingang zum Tischtennisraum) von Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 9:30 Uhr und Freitag von 9:00 bis 10:30 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung dieses internen Testcenters ist ausschließlich Hochschulbeschäftigten vorbehalten. Die Testung erfolgt hier mittels der stäbchenbasierten Antigen-Schnelltests. Die Nutzung mitgebrachter Spucktests ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese zugelassen, originalverpackt und mittels eines Originalsiegels o.ä. verschlossen sind (dass also klar ersichtlich ist, dass diese ungeöffnet sind). Sie erhalten einen tagesaktuellen - nur hochschulintern - gültigen Nachweis. Alternativ stehen Ihnen öffentliche qualifizierte Testzentren zur Verfügung z.B. für die Wochenenden.
- e. Vorgesetzte sind verpflichtet, Beschäftigten, die die genannten Regelungen nicht erfüllen, bei Anwesenheit auf dem Campus täglich zu kontrollieren und den Zutritt zum Arbeitsplatz an der Hochschule zu verweigern und vom Hausrecht Gebrauch zu machen, sofern ein aktueller Testnachweis nicht erbracht werden kann. Ausführliche Hinweise erhalten die Vorgesetzten zeitnah.
- f. Wir weisen darauf hin, dass in solchen Fällen die Arbeitsleistung nicht erfüllt wird und es sich damit um ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Arbeitsplatz handelt.
- g. Alle Nachweise sind zu dokumentieren und 6 Monate aufzubewahren. Dies gilt sowohl für Beschäftigte als auch für die verantwortlichen Vorgesetzten. Wir weisen darauf hin, dass ein Verstoß gegen die Nachweispflicht arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann und mit erheblichen Bußgeldern für die nachweispflichtige Person und die Hochschule bewehrt ist. Die Original-Nachweise des jeweiligen Status sind durch jeden Beschäftigten immer mit sich zu führen und den Behörden oder den vom Rektorat beauftragen Personen auf Verlangen vorzuzeigen.
- h. Es werden unangekündigte Stichprobenkontrollen durch die Firma WEPEWE, also die bei uns tätigen Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Herr Falk und Herr Gerner), durchgeführt. Diesen sind verpflichtet und angewiesen, Personen die keinen gültigen Nachweis bei sich führen, vom Campusgelände zu verweisen.

4. Zur Abwicklung von Verwaltungsvorgängen gelten wieder die erleichterten Unterschriftenregelungen für interne Prozesse. Ziel ist es, auch bei räumlicher Abwesenheit vom Campus (und damit der nicht zu jedem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeit der eigenhändigen Unterschrift inkl. deren Übergabe) die administrativen Abläufe zuverlässig aufrecht zu erhalten. Es genügt, wenn Anträge von der persönlichen Hochschul-E-Mail-Adresse der antragstellenden Person eingereicht werden. In den Fällen in denen dies zwingend erforderlich ist, sind Originalunterschriften nachträglich einzuholen.
5. Ebenfalls mit dem Zweck, Homeoffice wieder in stärkerem Maße zu ermöglichen, wird die geltende Dienstvereinbarung zum mobilen Arbeiten und Telearbeit temporär außer Kraft gesetzt. Die im Rahmen der Dienstvereinbarung getroffenen Regelungen und Vorgangsweisen gelten damit vorübergehend nicht. Homeoffice besprechen Sie bitte mit Ihrer oder Ihrem Vorgesetzten.
6. Auch nach Auslaufen der pandemischen Lage mit Ablauf des 25.11.2021 gelten die pandemiebedingten, dienst- und tarifrechtliche Sonderregelungen weiter, insbesondere zur Kinderbetreuung bis zum 19.03.2022.
7. In der Hochschulmensa gilt ab 24.11.2021 für Nutzer die gesetzliche 2G-Regelung. Der Zutritt wird am Eingang durch das Studentenwerk kontrolliert. Damit ist nur noch geimpften oder genesenen Personen der Zutritt zu den Einrichtungen der Hochschulgastronomie möglich. Alle Nachweise sind in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument (Personalausweis, Studentenausweis, Führerschein) vorzulegen. Ausgenommen sind Kinder bis 18 Jahre und Personen, für die keine Impfpflicht der STIKO vorliegt (nur mit ärztlichem Attest bei ffp2-Maskenpflicht). <https://studentenwerk-halle.de/news/2g-in-den-einrichtungen-der-hochschulgastronomie-ab-2411>
8. Im Rahmen der Corona-Impfaktion am 23.11.2021 wurden 356 Personen geimpft, darunter eine ganze Reihe Hochschulangehörige. Wir werden Sie über neue Impfangebote auf dem Campus zügig informieren, sobald mit dem Impfteam des Saalekreises die terminlichen und nicht zuletzt organisatorischen Fragen besprochen wurden. Wir sind optimistisch, Ihnen auch im Dezember wieder ein Angebot machen zu können.

Die Corona-Lage stellt sich für die HoMe aktuell wie folgt dar (Lagebericht):

Inzidenz	D: 400; LSA: 592; S: 970; SK: 625; BLK: 973; HAL: 535; L: 685
Hospitalisierungsinzidenz	D: 5,6; LSA: 11,7; SN: 4,4
Intensivbettenbelegung (Belegung / %Covid / %frei)	D: 3845/15/14; LSA: 110/14/16; SN: 465/31/11; SK: 5/26/21; BLK: 8/30/15; HAL: 26/10/19; L: 47/14/9
Pandemie-Dynamik	Inzidenz: rapide ansteigend Intensivbettenbelegung Covid: stetiger Anstieg, Verringerung der freien Betten-Kapazitäten Hospitalisierungsinzidenz: sinkend (möglicherweise: Zeitversatz ggü. Inzidenzentwicklung),
Impfentwicklung (%vollständig geimpft / %EI)	D: 68/70,6; LSA: 64,4/65,8; SN: 57,7/59,9 Impfquote: SK: 58,2%; BLK: 61,4%; H: 69%; L: 61%
Hochschulen LSA	Präsenzlehre
Politische Lage	BUND: Novelle Bundesinfektionsschutzgesetz: 3G-Pflicht am Arbeitsplatz, Diskussion um allgemeine Impfpflicht und für bestimmte Berufsgruppen, Erwartbare Zulassung der ersten Impfstoffe für 5-12-jährige, erwartbare Ausweitung Boosterimpfungen

Fälle an HoMe (PCR, Quarantäne)	40.KW: 1; 41.KW: 0; 42.KW: 0; 43 KW: 2; 44.KW: 2; 45.KW: 8; 46.KW:5, <u>47. KW bisher 3 Fälle</u> keine Evidenzen für Übertragungen an der HoMe
Weitere Relevanzen	Kostenloser Schnelltest für jede Bürger*in einmal pro Woche, unabhängig vom Impf-/Genesenenstatus

Ihr Feedback oder Ihre Hinweise können Sie gern an krisenstab@hs-merseburg.de richten.

Die nächste Online-Corona-Informationsveranstaltung wird am 07.12.2021 um 13:00 Uhr stattfinden.
Die Einladung geht Ihnen rechtzeitig zu.

Bleiben Sie gesund!

Prof. Jörg Kirbs
Rektor

Dr. Karen Ranft
Kanzlerin

i.A. Dr. Peter Richter

HOCHSCHULE MERSEBURG
Referent des Rektors
Eberhard-Leibnitz-Str. 2
06217 Merseburg

TELEFON
+49 3461 46-2121
E-MAIL/INTERNET
peter.richter@hs-merseburg.de
www.hs-merseburg.de

**WELTOFFENE
HOCHSCHULEN
GEGEN FREMDEN-
FEINDLICHKEIT**